

**Synopse – Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**

<b>Aktuelle Fassung:</b>	<b>Neue Fassung</b>
§ 6 Abs. 1	§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
<p>Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 01.01.2011 ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen. Die Befristung endet am 31.12.2012. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Antragseingang.</p>	<p>In Satz 2 entfallen die Worte, „befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 01.01.2011“.</p> <p>Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.</p>